

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ

Nr. 5

München, den 29. Juni

2017

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
29.05.2017	3003.3-J Änderung der Generalaktenverfügung für die Justizverwaltung	74
07.06.2017	3003.1-J Änderung der Bekanntmachung über Zentrale Verwaltungseinrichtungen der bayerischen Justiz	81
12.06.2017	3003.2-J Dienstkleidung und Dienstkleidungszuschuss für Justizbedienstete (DKLJ)	82
	Stellenausschreibungen	86
	Literaturhinweise	88

Bekanntmachungen

3003.3-J

Änderung der Generalaktenverfügung für die Justizverwaltung

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz**

vom 29. Mai 2017, Az. B3 - 1456 - VI - 1762/2017

Das Verzeichnis der außerdeutschen Länder (Anlage zum Generalaktenplan) ist neu gefasst worden.

Nachstehend wird die Neufassung des Verzeichnisses der außerdeutschen Länder bekanntgemacht. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Mai 2017 tritt das Verzeichnis der außerdeutschen Länder in der Fassung der Bekanntmachung über die Änderung der Generalaktenverfügung für die Justizverwaltung vom 28. Januar 2016 (JMBl. S. 10) außer Kraft.

Verzeichnis der außerdeutschen Länder (Anlage zum Generalaktenplan)

Werden Akten für Länderteile benötigt, die kein eigenes Ergänzungs-Aktenzeichen haben, so ist das gemeinsame Aktenzeichen durch die in Klammern gesetzten ersten drei Großbuchstaben des Länderteils zu ergänzen, z. B. V 6 (GIB) für Gibraltar oder V 7 (DUB) für Dubai.

Namen der Länder	Ergänzungs- Aktenzeichen	
Ägypten	A	2
Äquatorialguinea	A	11
Äthiopien	A	1
Afghanistan	A	3
Albanien	A	4
Algerien	A	10
Amerika, Vereinigte Staaten von	A	5
Amerika, Vereinigte Staaten von	A	6
	Außengebiete: Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Ozeanien, Navassa, Puerto Rico	
Andorra	A	7
Angola	A	12
Antigua und Barbuda	A	13
Argentinien	A	9
Armenien	A	14
Aserbaidschan	A	15
Australien	A	8
	mit Außengebieten: Ashmore- und Cartierinseln, Australisches Antarktisch- Territorium, Heard- und McDonaldinseln, Kokosinseln, Norfolkinsel, Korallenmeerinseln, Weihnachtsinsel	
Bahamas	B	21
Bahrain	B	3
Bangladesch	B	20
Barbados	B	18
<i>Belarus</i> siehe Weißrussland W 2		
Belgien	B	1
Belize	B	22
Benin	B	23
Bhutan	B	17
<i>Birma</i> siehe Myanmar M 19		
Bolivien, Plurinationaler Staat	B	4
Bosnien und Herzegowina	B	26
Botsuana	B	19
Brasilien	B	5
Brunei Darussalam	B	24
Bulgarien	B	15
Burkina Faso	B	25
Burundi	B	9

Namen der Länder	Ergänzungs- Aktenzeichen	
Cabo Verde	C	7
<i>Ceylon</i> siehe Sri Lanka S 21		
Chile	C	1
China (Taiwan)	C	2b
China (Volksrepublik China) einschließlich Sonderverwaltungsregionen: Hongkong und Macau	C	2a
Cookinseln	C	6
Costa Rica	C	4
Côte d'Ivoire	C	5
Dänemark einschließlich Färöer und Grönland	D	1
<i>Dahome</i> siehe Benin B 23		
Dominica	D	7
Dominikanische Republik	D	3
Dschibuti	D	8
Ecuador	E	1
El Salvador	E	5
<i>Elfenbeinküste</i> siehe Côte d'Ivoire C 5		
Eritrea	E	6
Estland	E	2
Fidschi	F	4
Finnland	F	1
<i>Formosa</i> siehe China (Taiwan) C 2b		
Frankreich	F	2
Frankreich - Übersee-Departements: Réunion, Guadeloupe und Nebengebiete, Martinique, Französisch-Guyana, Mayotte - andere Hoheitsgebiete: St. Pierre und Miquelon, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktis-Gebiete, Wallis und Futuna, Clipperton, St. Barthélemy, St. Martin (nördlicher Teil), Neukaledonien	F	3
Gabun	G	3
Gambia	G	6
Georgien	G	10
Ghana	G	4
Grenada	G	8
Griechenland	G	1
<i>Großbritannien</i> siehe Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland V 5		
Guatemala	G	2
Guinea	G	5
Guinea-Bissau	G	9
Guyana	G	7
Haiti	H	1
<i>Heiliger Stuhl</i> siehe Vatikanstadt V 1		
Honduras	H	2

Namen der Länder	Ergänzungs- Aktenzeichen	
Indien	J	4
Indonesien	J	10
Irak	J	1
Iran, Islamische Republik	J	7
Irland	J	13
Island	J	2
Israel	J	9
Italien	J	3
Jamaika	J	6
Japan	J	5
Jemen	J	11
Jordanien	J	12
<i>Jugoslawien, Bundesrepublik</i> siehe	J	8
Bosnien und Herzegowina B 26,		
Kosovo K 21,		
Kroatien K 20,		
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik M 16,		
Montenegro M 10,		
Serbien S 34 und		
Slowenien S 32		
Kambodscha	K	5
Kamerun	K	6
Kanada	K	7
<i>Kap Verde</i> siehe Cabo Verde C 7		
Kasachstan	K	17
Katar	K	8
Kenia	K	12
<i>Khmer-Republik</i> siehe Kambodscha K 5		
Kirgisistan	K	18
Kiribati	K	14
Kolumbien	K	1
Komoren	K	15
Kongo (Republik Kongo)	K	10
Kongo, Demokratische Republik	K	19
Korea, Demokratische Volksrepublik	K	16
Korea, Republik	K	4
Kosovo	K	21
Kroatien	K	20
Kuba	K	3
Kuwait	K	11
Laos, Demokratische Volksrepublik	L	8
Lesotho	L	9
Lettland	L	1
Libanon	L	6
Liberia	L	2
Libyen	L	7
Liechtenstein	L	3
Litauen	L	4

Namen der Länder		Ergänzungs-	
		Aktenzeichen	
Luxemburg		L	5
Madagaskar		M	4
Malawi		M	11
Malaysia		M	5
Malediven		M	6
Mali		M	7
Malta		M	12
Marokko		M	8
Marshallinseln		M	15
<i>Maskat und Oman</i> siehe Oman O 3			
Mauretanien		M	10
Mauritius		M	13
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik		M	16
Mexiko		M	1
Mikronesien, Föderierte Staaten von		M	17
Moldau, Republik		M	18
Monaco		M	2
Mongolei		M	3
Montenegro		M	20
Mosambik		M	14
Myanmar		M	19
Namibia		N	10
Nauru		N	9
Nepal		N	5
Neuseeland	einschließlich Tokelau-Inseln, Ross-Nebengebiet	N	6
Nicaragua		N	3
Niederlande	einschließlich Bonaire, Saba und St. Eustatius	N	1
Niederlande	- Hoheitsgebiete: Aruba, Curaçao, St. Martin (niederländischer Teil)	N	2
Niger		N	7
Nigeria		N	8
Niue		N	11
Norwegen	einschließlich Svalbard, Jan Mayen, Bouvet-Inseln, Königin-Maud-Land, Peter-I.-Insel	N	4
<i>Obervolta</i> siehe Burkina Faso B 25			
Österreich		O	1
Oman		O	3
Pakistan		P	8
Palau		P	10
Panama		P	1
Papua-Neuguinea		P	9
Paraguay		P	2
Peru		P	3
Philippinen		P	7
Polen		P	4
Portugal	einschließlich Azoren und Madeira	P	5

Namen der Länder	Ergänzungs- Aktenzeichen	
<i>Rhodesien</i> siehe Simbabwe S 26		
Ruanda	R	3
Rumänien	R	1
Russische Föderation	R	2
Salomonen	S	22
Sambia	S	17
Samoa	S	23
San Marino	S	2
São Tomé und Príncipe	S	24
Saudi-Arabien	S	8
Schweden	S	3
Schweiz	S	4
Senegal	S	11
Serbien	S	34
Seychellen	S	25
<i>Siam</i> siehe Thailand T 1		
Sierra Leone	S	12
Simbabwe	S	26
Singapur	S	18
Slowakei	S	31
Slowenien	S	32
Somalia	S	14
Spanien	S	6
Spanien	S	7
einschließlich Kanarische Inseln, Balearen - Hoheitsplätze in Nordafrika: Ceuta und Melilla, Alhucemas, Chafarinas, Vélez de la Gomera		
Sri Lanka	S	21
St. Kitts und Nevis	S	33
St. Lucia	S	28
St. Vincent und die Grenadinen	S	29
Südafrika	S	16
Sudan	S	15
Südsudan	S	35
Suriname	S	30
Swasiland	S	20
Syrien, Arabische Republik	S	9
Tadschikistan	T	13
Tansania, Vereinigte Republik	T	6
Thailand	T	1
<i>Tibet</i> siehe China C 2a		
Timor-Leste	T	16
Togo	T	7
Tonga	T	11
Trinidad und Tobago	T	8
Tschad	T	9
Tschechien	T	14
<i>Tschechoslowakei</i> siehe Slowakei S 31 und Tschechien T 14		
Tunesien	T	10
Türkei	T	3
Turkmenistan	T	15
Tuvalu	T	12

Namen der Länder	Ergänzungs- Aktenzeichen	
Uganda	U	3
Ukraine	U	5
Ungarn	U	1
Uruguay	U	2
Usbekistan	U	6
Vanuatu	V	8
Vatikanstadt	V	1
Venezuela, Bolivarische Republik	V	2
Vereinigte Staaten von Amerika siehe A 5		
Vereinigte Arabische Emirate (Abu Dhabi, Adschman, Dubai, Fudschaira, Ras al Chaima, Schardscha, Umm al Kaiwain)	V	7
Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland)	V	5
Vereinigtes Königreich (Großbritannien und Nordirland) - Hoheits- und Verwaltungsgebiete: ▪ in Europa: Gibraltar, Insel Man, Kanalinseln ▪ in Afrika: St. Helena, Ascencion und Tristan da Cunha ▪ Britisches Territorium im Indischen Ozean ▪ in Amerika: Bermuda, Falklandinseln, Britische Jungferninseln, Anguilla, Montserrat, Kaimaninseln, Turks- und Caicos- Inseln ▪ in Ozeanien: Pitcairninseln (Ducie, Henderson, Oeno) ▪ Britisches Antarktis-Territorium	V	6
Vietnam	V	3
Weißrussland (Belarus)	W	2
Westsamoa siehe Samoa S 23		
Zaire siehe Kongo, Demokratische Republik K 19		
Zentralafrikanische Republik	Z	1
Zypern	Z	2

3003.1-J**Änderung der Bekanntmachung über
Zentrale Verwaltungseinrichtungen
der bayerischen Justiz****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz****vom 7. Juni 2017, Az. B2 - 3200 - VI - 11414/2016**

1. Die Bekanntmachung über Zentrale Verwaltungseinrichtungen der bayerischen Justiz vom 17. Oktober 2013 (JMBl. S. 154) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Oberlandesgericht München
Zentrale Koordinierungsstelle
Bewährungshilfe (ZKB);“.
 - 1.2 In Nr. 1.2 werden die Wörter „- IT-Beratungsstelle der bayerischen Justiz (IBS)“ durch die Wörter „IT-Servicezentrum der bayerischen Justiz (Jus-IT)“ ersetzt.
 - 1.3 In Nr. 1.3 zweiter Spiegelstrich werden die Wörter „Justizschule Pegnitz“ durch das Wort „Justizakademie“ ersetzt.
 - 1.4 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.4.1 In Abs. 2 werden die Wörter „15. Januar 2003, JMBl S. 30, geändert durch Bekanntmachung vom 28. Juni 2004, JMBl S. 132“ durch die Wörter „16. Februar 2017, JMBl. S. 18“ ersetzt.
 - 1.4.2 Abs. 3 wird aufgehoben.
 - 1.5 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.5.1 Im zweiten Halbsatz werden die Wörter „die Gemeinsame IT-Stelle“ durch die Wörter „das IT-Servicezentrum“ und das Wort „München“ durch das Wort „Nürnberg“ ersetzt.
 - 1.5.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Für den Bezirk des Oberlandesgerichts Nürnberg kann der Präsident des Oberlandesgerichts für einzelne Liegenschaften die Aufgabe auf die nach den allgemeinen Regeln der Justizbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (JB VV-BayHO) zuständige Stelle übertragen.“
2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

3003.2-J**Dienstkleidung und Dienstkleidungszuschuss für Justizbedienstete (DKIJ)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz**

vom 12. Juni 2017, Az. F1 - 2044 - VII a - 6014/17

Über die Dienstkleidung und den Dienstkleidungszuschuss für Justizbedienstete wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr sowie dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Folgendes bestimmt:

Übersicht

1. Dienstkleidungsträger
2. Dienstkleidung
3. Erst- und Grundausrüstung
4. Übereignung der Erstausrüstung
5. Rückgabe der Erstausrüstung
6. Weitere Dienstkleidungsstücke aus dem Ergänzungssortiment
7. Ärmel-, Dienstrang- und Verbandsabzeichen
8. Allgemeine Tragevorschriften
9. Besondere Tragevorschriften
10. Beschaffung der Dienstkleidung
11. Pflege der Dienstkleidung
12. Dienstkleidungszuschuss
13. Höhe des Dienstkleidungszuschusses
14. Zahlung des Dienstkleidungszuschusses
15. Inkrafttreten

1. Dienstkleidungsträger

- 1.1 Zum Tragen der Dienstkleidung sind verpflichtet
 - 1.1.1 bei den Justizvollzugsanstalten die Beamten und Beschäftigten des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes,
 - 1.1.2 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes und die Justizhelfer.
- 1.2 Der Dienstvorgesetzte kann Dienstkleidungsträger von der Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung befreien.

2. Dienstkleidung

- 2.1 Die Dienstkleidung besteht aus
 - 2.1.1 den Dienstkleidungsstücken der Erst- und Grundausrüstung (Nrn. 3.1 und 3.2) und
 - 2.1.2 den weiteren Dienstkleidungsstücken aus dem Ergänzungssortiment (Nr. 6).

- 2.2 ¹Die Dienstkleidungsstücke der Dienstkleidungsträger entsprechen in Material, Schnitt und Farbe den Dienstkleidungsstücken der bayerischen Polizei. ²Abweichungen können vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz angeordnet werden. ³Hierüber ist das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zu informieren.

3. Erst- und Grundausrüstung

- 3.1 ¹Die Dienstkleidungsträger erhalten bei ihrem Dienstantritt folgende Erstausrüstung:

	Erst-ausrüstung		Grund-ausrüstung	
	Frau-en	Män-ner	Frau-en	Män-ner
Mehrzweckjacke	1	1	1	1
Einsatzjacke	1	1	1	1
Regenjacke	1	1		
Repräsentations-sakko /-blazer	1	1	1	1
Mehrzweckhose Sommer	1	1		
Mehrzweckhose Übergang	1	1		
Mehrzweckhose Winter	1	1		
Repräsentations-hose	1 alternativ zum Rep. Rock	1	1	1
Repräsentations-rock	1 alternativ zur Rep. Hose			
Hemd / Bluse langarm blau	5	5	1	1
Hemd / Bluse kurzarm blau	3	3	1	1
Hemd / Bluse kurzarm weiß	2	2		
Repräsentations-hemd / -bluse	1	1	1	1
Strickjacke	1	1		
Schirmmütze blau	1	1	1	1
Mützenband	1	1	1	1
Wollmütze blau	1	1		
Krawatte mit Gummizug		1		1
Halstuch	1		1	
Funktionsshirt kurzarm blau	5	5		
Funktionsshirt kurzarm weiß	2	2		
Socken (Paar)	5	5		
Funktionssocken (Paar)	5	5		
Handschuhe schnitthemmend (Paar)	1	1	1	1
Handschuhe Lammfell (Paar)	1	1		

	Erstausstattung		Grundausstattung	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
Gürtel schwarz	1	1	1	1
Halbschuhe leicht	1	1		
Halbschuhe schwer	1	1	1	1
Schuhe schwarz zur Rep.Hose	1 alternativ Pumps (Rock)	1		
Pumps zum Rock	1 alternativ Schuhe schwarz (Hose)			

²Die genannte Grundausrüstung ist stets vollständig bis zum Ausscheiden aus dem Dienst vorzuhalten.

- 3.2 Befristet Beschäftigte erhalten gegebenenfalls nicht die vollständige Erst- und Grundausrüstung.
- 3.3 Die berufsspezifische Dienstkleidung für den Krankenpflege- und Werkdienst wird als Schutzkleidung von der Dienststelle zur Verfügung gestellt.
- 3.4 ¹Sofern Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes in einer Sicherungsgruppe oder als Hundeführer oder Hundeführerinnen eingesetzt werden, erhalten sie den festgelegten Umfang an Sonderbekleidung.

²Angehörigen der Sicherungsgruppen sowie Hundeführern und Hundeführerinnen im Justizvollzug wird ab dem Zeitpunkt ihres Einsatzes folgende Ausrüstung zur Verfügung gestellt:

Einsatzanzug (Hose)	2 Stück
Einsatzanzug (Jacke)	2 Stück
Regenschutzjacke	1 Stück
Wärmeanzug (Oberteil)	1 Stück
Wärmeanzug (Hose)	1 Stück
Klimashirt kurzarm	2 Stück
Klimashirt langarm	3 Stück
Poloshirt	4 Stück
Wollmütze	1 Stück
Einsatzstiefel	1 Paar

- 3.4.1 Für die Bediensteten der Sicherungsgruppen des Justizwachtmeisterdienstes gelten die Regelungen unter Nr. 3.4 entsprechend mit der Maßgabe, dass diese Bediensteten zwei Einsatzanzug-Hosen und eine Einsatzanzug-Jacke erhalten und folgende Gegenstände nicht getragen werden: Regenschutzjacke, Wärmeanzug (Oberteil und Hose), Klimashirt (kurz- und langarm), Wollmütze sowie Einsatzstiefel.
- 3.4.2 ¹Die Ausstattung mit Körperschutzausrüstung erfolgt nicht personenbezogen. ²Jede Justizvollzugsanstalt mit Ausnahme der Justizvollzugsanstalten Würzburg (vier) und Straubing (sechs) erhält drei Körperschutzausrüstungen.

- 3.4.3 Berufsanfänger im Justizwachtmeisterdienst (Justizhelfer) erhalten zu Zwecken des Justizeinsatztrainings folgende Ausstattung:

Einsatztrainingshose	1 Stück
Mattenschuhe schwarz	1 Stück
Beißschutz	1 Stück
Poloshirt dunkelblau	2 Stück

4. Übereignung der Erstausrüstung

- 4.1 Die Erstausrüstung wird den Dienstkleidungsträgern nach drei Jahren übereignet.
- 4.1.1 Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der Gewährung des Dienstkleidungszuschusses (Nr. 12.1).
- 4.1.2 Die Frist verlängert sich jeweils um die Zeit, in der kein Dienstkleidungszuschuss gewährt wird.
- 4.2 Werden bereits getragene Dienstkleidungsstücke zugewiesen, so kann der oder die Dienstvorgesetzte die Frist bis zur Übereignung unter Berücksichtigung der bisherigen Tragezeit in angemessenem Umfang kürzen.
- 4.3 Der Zeitpunkt der Übereignung ist für alle Dienstkleidungsstücke einheitlich festzulegen; unterschiedliche Ausgabeweiten sind auszugleichen.

5. Rückgabe der Erstausrüstung

Die Erstausrüstung ist zurückzugeben, wenn sie noch nicht übereignet ist und die Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung entfällt.

6. Weitere Dienstkleidungsstücke aus dem Ergänzungssortiment

Als weitere Dienstkleidungsstücke können von den Dienstkleidungsträgern getragen werden:

	Frauen	Männer
Pullover leicht	ja	ja
Pullunder	ja	ja
Rollkragenpullover blau	ja	ja
Funktionsshirt blau langarm	ja	ja
Einzippfutter für Mehrzweckjacke	ja	ja
Lederjacke schwarz	ja	ja

7. Ärmel-, Dienstrang- und Verbandsabzeichen

- 7.1 Ärmelabzeichen werden getragen auf der Mehrzweckjacke, der Einsatzjacke, der Regenjacke, der Repräsentationsjacke, der Strickjacke, dem Poloshirt (nur beim Einsatzanzug), dem Pullover, dem Hemd, der Bluse und der Lederjacke.
- 7.2 Das Ärmelabzeichen entspricht nach Größe, Form und Gestaltung dem Ärmelabzeichen der Polizei und zeigt neben dem Schriftzug „Justiz“ das kleine Bayerische Staatswappen flankiert von zwei goldenen Löwen.
- 7.3 ¹Die Mützen tragen ein dreieckiges Mützenabzeichen in mattgold mit dem kleinen Bayerischen Staatswappen, das von zwei Wappenlöwen gehalten wird. ²Die Schirmmütze ist mit einem Mützenband in Blau, Gold eingefasst und mit zwei Schiefern versehen.

- 7.4 Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes der Besoldungsgruppe A 9 sowie vergleichbare Beschäftigte tragen als Dienstrangabzeichen ein Mützenband in Silber, Gold eingefasst mit zwei Schiebern; entsprechende Beamte ab der Besoldungsgruppe A 10 tragen ein Mützenband in Gold eingefasst mit zwei Schiebern.
- 7.5 Ein sog. Verbandsabzeichen mit der Aufschrift „Justizvollzug“ bzw. „Justiz“ kann jeweils an der rechten Brusttasche des Diensthemdes, der Dienstbluse, der Repräsentationsjacke, der Lederjacke, der Mehrzweckjacke und der Einsatzjacke getragen werden.
- 8. Allgemeine Tragevorschriften**
- 8.1 ¹Im Dienst ist grundsätzlich Dienstkleidung nach den Tragebestimmungen der Anzugsbestimmungen für die bayerische Justiz (AnzBestJus) in der jeweils geltenden Fassung zu tragen. ²Ausnahmen kann der oder die Dienstvorgesetzte aus besonderem Anlass gestatten. ³Auf ein einheitliches Erscheinungsbild ist bei gemeinsamen Diensttätigkeiten besonders zu achten.
- 8.2 Außerhalb des Dienstes darf Dienstkleidung grundsätzlich auch auf dem Weg vom und zum Dienst sowie mit Zustimmung des oder der Dienstvorgesetzten aus besonderem Anlass unter Berücksichtigung der Tragebestimmungen der AnzBestJus getragen werden.
- 9. Besondere Tragevorschriften**
- Die besonderen Tragevorschriften sind in der AnzBestJus geregelt.
- 10. Beschaffung der Dienstkleidung**
- ¹Die Erstausrüstung wird regelmäßig mittels eines Online-Shops über die Bayerische Justizvollzugsakademie und unter Mitwirkung der Beschäftigungsbehörde sowie der Dienstkleidungsträger bei dem beauftragten Versorgungsunternehmen beschafft.
- ²Der Nachkauf ist von den Dienstkleidungsträgern eigenverantwortlich anhand des vom Versorgungsunternehmen vorgegebenen Bestellverfahrens durchzuführen.
- 11. Pflege der Dienstkleidung**
- ¹Die Dienstkleidungsträger sind verpflichtet, ihre Dienstkleidung stets in sauberem und ordentlichem Zustand zu halten. ²Der oder die Dienstvorgesetzte hat auf einen ordnungsgemäßen Zustand der Dienstkleidung zu achten. ³Im Übrigen wird auf Nr. 1.3 AnzBestJus hingewiesen.
- 12. Dienstkleidungszuschuss**
- 12.1 Die Dienstkleidungsträger erhalten einen Dienstkleidungszuschuss; dieser wird von dem auf den Empfang der Erstausrüstung folgenden Monat an gewährt.
- 12.2 In Abweichung von Nr. 12.1 erhalten Dienstkleidungsträger, die im Zuge der Einführung der neuen Dienstkleidung (Roll-Out) ausgestattet werden, bereits ab dem 1. Januar 2017 einen Dienstkleidungszuschuss.
- 12.3 Der Dienstkleidungszuschuss entfällt,
- 12.3.1 wenn Dienstkleidungsträger durch längere Krankheit gehindert werden, Dienst zu leisten,
- 12.3.2 wenn Beamte vorläufig des Dienstes enthoben werden oder nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften keine Dienstbezüge erhalten oder wenn Beschäftigte freigestellt sind,
- 12.3.3 wenn Dienstkleidungsträger in einen Dienstbereich, in dem keine Dienstkleidung zu tragen ist, versetzt oder in diesem länger als drei Monate dienstlich verwendet wurden,
- 12.3.4 bei Altersteilzeit im Blockmodell in der Freistellungsphase,
- 12.3.5 bei Ausscheiden aus dem Dienst.
- 12.4 Der Dienstkleidungszuschuss entfällt
- 12.4.1 in den Fällen der Nr. 12.3.1
mit dem Ablauf des Monats, der auf den Beginn der Erkrankung des oder der Bediensteten folgt. Mit dem auf den Tag des Dienstantritts – ggf. im Rahmen einer Wiedereingliederungsmaßnahme – folgenden Monat wird der Dienstkleidungszuschuss wieder gewährt;
- 12.4.2 in den Fällen der Nrn. 12.3.2 bis 12.3.5
mit dem Ablauf des Monats, in dem das Ereignis eintritt.
- 12.5 Die Beschäftigungsbehörde teilt dem Versorgungsunternehmen alle für die Berechnung des Dienstkleidungszuschusses maßgeblichen Umstände mit.
- 12.6 ¹Der Dienstkleidungszuschuss (DKZ) kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres bis zur Höhe von 540 EUR angespart werden. ²Sollte dieser Betrag zum Jahresende überschritten sein, wird er auf diese 540 EUR gekürzt, bevor im Folgejahr der neue DKZ wieder aufgebucht wird.
- 12.7 Beim Ausscheiden aus dem Dienst verfällt der auf dem Dienstkleidungskonto angesparte Betrag.
- 13. Höhe des Dienstkleidungszuschusses**
- 13.1 Der Dienstkleidungszuschuss entspricht ab Übereignung der Erstausrüstung in der Höhe dem Dienstkleidungszuschuss, den Bedienstete, die ständig Dienstkleidung zu tragen haben, nach den jeweils geltenden Bestimmungen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr erhalten.
- 13.2 Bis zur Übereignung der Erstausrüstung beträgt der Dienstkleidungszuschuss die Hälfte des Betrages nach Nr. 13.1.
- 13.3 Teilzeitbeschäftigte Dienstkleidungsträger mit einem Arbeitsanteil von 50 % (auch aufgrund einer Altersteilzeitregelung) und weniger erhalten 60 % des jeweiligen Dienstkleidungszuschusses.
- 13.4 ¹Dienstkleidungsträger des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes, die aus dienstlichen Gründen ihren Dienst zu mehr als 50 % ihrer regelmäßigen Dienst-

zeit nicht in Dienstkleidung ausüben, erhalten die in den Nrn. 13.1 bis 13.3 festgelegten Beträge zur Hälfte, aufgerundet auf volle Euro. ²Alle anderen Dienstkleidungsträger erhalten die nach den Nrn. 13.1 bis 13.3 festgelegten Beträge in voller Höhe. ³Die Einschätzung, ob Dienstkleidungsträger des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes oder des Krankenpflagedienstes ihren Dienst zu mehr als 50 % ihrer regelmäßigen Dienstzeit aus dienstlichen Gründen nicht in Dienstkleidung ausüben, obliegt dem Behördenleiter oder der Behördenleiterin.

- 13.5 Bei Bediensteten, die am Roll-Out der neuen Dienstkleidung teilnehmen, wird der individuelle Dienstkleidungszuschuss nach den Nrn. 13.1, 13.3 und 13.4 ab dem 1. Januar 2017 über einen Zeitraum von längstens dreieinhalb Jahren um die Hälfte gekürzt.

14. Zahlung des Dienstkleidungszuschusses

- 14.1 Der Dienstkleidungszuschuss wird auf dem für den Dienstkleidungsträger beim Versorgungsunternehmen eingerichteten Dienstkleidungskonto rechnerisch geführt.
- 14.2 Gegen Vorlage entsprechender Nachweise bei der das Dienstkleidungskonto verwaltenden Stelle können Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltung der Dienstkleidung in Höhe von jährlich maximal 30 EUR vom Dienstkleidungskonto ausbezahlt werden.

15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 15.1 Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und gilt unbefristet.
- 15.2 Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Dienstkleidung und den Dienstkleidungszuschuss für Justizbedienstete vom 17. November 1989 (JMBl. S. 257), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. April 2004 (JMBl. S. 107) geändert worden ist, außer Kraft.
- 15.3 ¹Für Dienstkleidungsträger im Sinne der Nr. 1 finden Nrn. 1 bis 11 erst jeweils ab dem Tag der (individuellen) Einkleidung mit der neuen Dienstkleidung Anwendung. ²Bis dahin sind die entsprechenden Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17. November 1989 (JMBl. S. 257), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. April 2004 (JMBl. S. 107) geändert worden ist, weiterhin anzuwenden.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 4 und 8 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Vizepräsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 3)
in Landshut
2. Vizepräsident des Landgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Memmingen
3. Vorsitzende Richter am Landgericht als weitere
aufsichtführende Richter
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in München I und Regensburg
4. Direktoren der Amtsgerichte
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in Straubing und Nördlingen
5. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter
des Direktors dieses Gerichts
(Besoldungsgruppe R 2)
in Fürstenfeldbruck
6. Richter am Amtsgericht als weitere
aufsichtführende Richter
(Besoldungsgruppe R 2)
in München und Deggendorf
7. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaats-
anwaltschaft
(Besoldungsgruppe R 2)
in Bamberg
8. Leitender Oberstaatsanwalt
(Besoldungsgruppe R 4)
in Würzburg
9. Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des
Leitenden Oberstaatsanwalts
(Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage)
in München II
10. Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter
(Besoldungsgruppe R 2)
in Kempten (Allgäu)
11. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den
Staatsanwaltschaften
(Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage)
in München II, Augsburg, Traunstein, Kempten
(Allgäu), Würzburg und Schweinfurt.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Ausschreibung auch für gleichartige Stellen gilt, die innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist bei demselben Gericht oder derselben Staatsanwaltschaft

frei werden, falls keine neue Ausschreibung vorgenommen wird (Abschnitt III Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Personalangelegenheiten vom 10. November 2006 JMBl. S. 183 in der Fassung vom 9. März 2010 JMBl. S. 16).

Bewerbungsfrist: 20. Juli 2017.

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingereicht werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Landshut in BesGr. A 13 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 15. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 12, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht.
2. Stellvertretender Leiter der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz in BesGr. A 12 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 14. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben. Zur Bewerbung aufgefordert sind Rechtspfleger, die sich für Ämter ab der BesGr. A 14 qualifiziert haben, sowie Rechtspfleger ab der BesGr. A 11, bei denen die Bereitschaft zur modularen Qualifizierung für Ämter ab der BesGr. A 14 besteht. Vorausgesetzt wird eine mehrjährige Tätigkeit als hauptamtliche Lehrkraft an der Bayerischen Justizakademie oder als hauptamtlicher Ausbildungsleiter für die Justizfachwirt-, Gerichtsvollzieher- oder Justizwachmeisterausbildung.
3. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Landgericht München II in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
4. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei der Staatsanwaltschaft München II in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
5. Ständiger Vertreter des Geschäftsleiters bei dem Landgericht Würzburg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Der Dienstposten gehört zum Aufgabenbereich der Beamten mit bestandener Rechtspflegerprüfung.
6. Leiter des Sachgebiets Vollstreckung bei dem Oberlandesgericht Bamberg - Landesjustizkasse Bamberg - in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13.

7. Organisationsberater bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 13. Erwartet werden vertiefte und in der Praxis erprobte Kenntnisse in der Organisationslehre oder die Bereitschaft, sich entsprechende Kenntnisse anzueignen.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nrn. 1 bis 5** ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22. Juli 2014 (JMBl. S. 130) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils der unter **Nr. 2** ausgeschriebenen Stelle wird darüber hinaus auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 18. September 2012 (JMBl. S. 120, ber. 2013 S. 27) Bezug genommen. Hinsichtlich des Anforderungsprofils und des Aufgabenkreises der unter **Nr. 7** ausgeschriebenen Stelle wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 23. März 2012 (JMBl. S. 43) Bezug genommen.

Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 20. Juli 2017.

- III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Nürnberg (bisheriger Inhaber:
frei seit 1. Juni 2017 Notar Dr. Walter
Rottenfuß)

Frei werdende Notarstellen:

Nürnberg (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Oktober 2017 Notar Dr. Wolfgang
Brückner)

Weilheim (derzeitiger Inhaber:
frei ab 1. Oktober 2017 Notar Dr. Ulrich Bracker)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum 1. Oktober 2017 eine dreijährige Mindestanwärterzeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Der genannte Stichtag gilt für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Nürnberg werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 26. Juli 2017.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Literaturhinweise

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

199. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand Februar 2017.

150. Ergänzungslieferung zu Wieser, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –. Kommentar. Stand April 2017.

105. Ergänzungslieferung zu Birkner/Haferkorn/Michl-Wolfrum, Bayerisches Haushaltsrecht. Bayerische Haushaltsordnung mit einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Haushalts- und Finanzwirtschaft in Bayern. Stand März 2017.

44. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta/Konrad, Laufbahnrecht in Bayern. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz. Stand Februar 2017.

118. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand April 2017.

95. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand April 2017.

Carl Link Verlag, Kronach

6. und 7. Ergänzungslieferung zu Spörl/Sinock/Gombert/Koller, Melde-, Pass- und Ausweisrecht. Kommentar für die Praxis.

6. ErgLfg. Stand 1. April 2017. 166,86 €.

7. ErgLfg. Stand 1. Mai 2017. 168,75 €.

155. Ergänzungslieferung zu Hartinger/Rothbrust, Dienstrecht in Bayern II. Arbeitsrecht/Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Stand Mai 2017. 99,49 €.

192. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Mai 2017. 425,34 €.

215. Ergänzungslieferung zu Hiebel/Kathke, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. April 2017. Inkl. Raap, Leitfaden des öffentlichen Rechts. 2. Auflage 2017. 99,97 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

178. Ergänzungslieferung zu Krug/Riehle, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar und Rechtssammlung. Stand Mai 2017. 163,28 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmj.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl.) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145